

Jetzige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p style="text-align: center;">Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usingen</p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen am 13. Dezember 2011 folgende</p> <p style="text-align: center;">FEUERWEHRSATZUNG</p> <p>beschlossen:</p> <p><i>In der Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personen und Ämtern nur das männliche grammatikalische Geschlecht verwandt. Selbstverständlich sind Männer und Frauen jeweils in gleicher Weise gemeint.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usingen ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische</p>	<p style="text-align: center;">Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usingen</p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S.374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen am 28.11.2022 folgende</p> <p style="text-align: center;">FEUERWEHRSATZUNG</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG</p> <p>Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 ORGANISATION, BEZEICHNUNG</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usingen ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische</p>	<p>Anpassung der Präambel</p> <p>§ 1 neu, Anpassung an gemeinsames Satzungsmuster HSGB, Hessischen Städtetages und Landesfeuerwehrverband. Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde in das zugrundeliegende Satzungsmuster die Bestimmung aufgenommen, dass nur eine Personenbezeichnung gewählt wurde und diese alle Lebensformen, also die männliche, die weibliche und die diverse Form umfassen.</p> <p>Anpassung § 2</p> <p>Abs. 1, unverändert</p>

<p>Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung</p> <p>„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usingen“</p> <p>(2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles</p> <p>Freiwillige Feuerwehr Usingen Freiwillige Feuerwehr Usingen-Eschbach Freiwillige Feuerwehr Usingen-Kransberg Freiwillige Feuerwehr Usingen-Merzhausen Freiwillige Feuerwehr Usingen-Michelbach Freiwillige Feuerwehr Usingen-Wernborn Freiwillige Feuerwehr Usingen-Wilhelmsdorf</p> <p>(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usingen steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.</p> <p>(4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.</p>	<p>Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung</p> <p>„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usingen“</p> <p>(2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles</p> <p>Freiwillige Feuerwehr Usingen Freiwillige Feuerwehr Usingen-Eschbach Freiwillige Feuerwehr Usingen-Kransberg Freiwillige Feuerwehr Usingen-Merzhausen Freiwillige Feuerwehr Usingen-Michelbach Freiwillige Feuerwehr Usingen-Wernborn Freiwillige Feuerwehr Usingen-Wilhelmsdorf</p> <p>(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usingen steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.</p>	<p>Abs. 2, unverändert</p> <p>Abs. 3, unverändert</p> <p>Abs. 4, entfallen</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR</p> <p>(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.</p> <p>(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR</p> <p>(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.</p> <p>(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und</p>	<p>Anpassung § 3</p>

<p>Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.</p>	<p>fortzubilden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR</p>	<p>Anpassung § 4</p>
<p>Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usingen gliedert sich in folgende Abteilungen:</p>	<p>Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usingen gliedert sich in folgende Abteilungen:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Einsatzabteilung 2. Ehren- und Altersabteilung 3. Jugendfeuerwehr 4. Kindergruppe 5. Spielmannszug 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einsatzabteilung 2. Ehren- und Altersabteilung 3. Jugendfeuerwehr 4. Kindergruppe 5. Spielmannszug 	
<p style="text-align: center;">§4</p> <p>PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN</p>	<p>Anpassung § 5</p>
<p>(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.</p>	<p>(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.</p>	<p>Abs. 1, unverändert</p>
<p>(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden, b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung. 	<p>(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden, b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung. c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte 	<p>Abs. 2, geändert</p> <p>Ab c), neu</p>

<p>(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.</p>	<p>Fahrverbote, d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB</p> <p>(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.</p>	<p>Abs. 3, unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR</p> <p>(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.</p> <p>(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Usingen haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR</p> <p>(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.</p> <p>(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Usingen haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung</p>	<p>Anpassung § 6</p> <p>Abs. 1, unverändert</p> <p>Abs. 2, der § 6 Abs. 2 Satz 2 ist in der Form ergänzt, dass die Einsatzkräfte nicht nur persönlich geeignet sein müssen, um den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gerecht zu werden, sondern auch für die</p>

<p>sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Usingen und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.</p>	<p>oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Usingen und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.</p>	<p>freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten müssen.</p>
<p>(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.</p>	<p>(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.</p>	<p>Abs. 3, unverändert</p>
<p>(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor, oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.</p>	<p>(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.</p>	<p>Abs. 4, unverändert</p>
<p>(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.</p>	<p>(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.</p>	<p>Abs. 5, Inhalt erweitert</p>
<p>(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor, oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der</p>	<p>(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der</p>	<p>Abs. 6, die Erweiterung in § 6 Abs. 6, dass der Feuerwehrangehörige sich durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber</p>

<p>Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.</p>	<p>Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.</p>	<p>jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe verpflichtet, stellt eine Konkretisierung der bereits in § 6 Abs. 2 festgelegten persönlichen Eignung dar. Durch diese klare Verpflichtungserklärung soll jedem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr klargemacht werden, dass Einsätze zum Schutze aller notwendig sind und hier keine Unterscheidung erfolgen darf. Aufgrund dieser Verpflichtungserklärung kann bei Verstößen ein Ausschlussgrund festgestellt werden, der es den Kommunen erleichtert, extremistische Mitglieder aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren zu entfernen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG</p>	<p>Abs. 7, neu</p>
<p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des</p>	<p>(7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die Erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.</p> <p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt</p>	<p>§ 7, aus Systematischen und redaktionellen Gründen sind die Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung vor die Regelungen zur Beendigung gezogen worden.</p> <p>Abs. 1, unverändert</p>

<p>Feuerwehrausschusses gewählt werden.</p> <p>(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere</p> <p>a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors, des oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,</p> <p>b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,</p> <p>c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der</p>	<p>werden.</p> <p>(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere</p> <p>a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors, des oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,</p> <p>b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,</p> <p>c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.</p> <p>(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen</p>	<p>Abs. 2, Änderung bei c)</p> <p>c), Änderung Dienstveranstaltungen, Anpassung geänderter Gesetzestext (§ 11 Abs. 2 und 3 HBKG).</p> <p>Abs. 3, neu, Dies hat den Hintergrund der Datenpflege um die Daten auf dem neusten Stand zu halten. Sinnvollerweise sollte zusätzlich zur der Satzungsregelung eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt werden.</p> <p>Abs. 4, alt Abs. 3, unverändert</p>
---	---	--

<p>feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.</p> <p>(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.</p> <p>(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.</p>	<p>Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.</p> <p>(5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.</p> <p>(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.</p>	<p>Abs. 5, alt Abs. 4, geändert § 6</p> <p>Abs. 6, alt Abs. 5, unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG</p>	<p>Anpassung § 8</p>
<p>(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit</p> <p>a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,</p> <p>b) dem Austritt,</p> <p>c) dem Ausschluss,</p> <p>d) dem Tod.</p> <p>(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den</p>	<p>(7) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit</p> <p>a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,</p> <p>b) dem Austritt,</p> <p>c) dem Ausschluss,</p> <p>d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.</p> <p>(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den</p>	<p>d), geändert, der Verweis, das die Zugehörigkeit durch Tod endet ist gestrichen worden. Es ist selbstredend, das mit dem Tod der Einsatzkraft die Mitgliedschaft endet. Die Mitgliedschaft ist insoweit ein höchstpersönliches Recht, das nicht übertragbar bzw. vererbbar ist.</p>

<p>Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.</p> <p>(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.</p> <p>(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN</p> <p>(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen</p>	<p>Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.</p> <p>(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.</p> <p>(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.</p> <p>(5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor / Leiter der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 ORDNUNGSMASSNAHMEN</p> <p>(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus</p>	<p>Abs. 3, unverändert</p> <p>Abs. 4, geändert, ergänzt um mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b) sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.</p> <p>Abs. 5, neu</p> <p>Anpassung § 9</p>
---	---	--

<p>aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber</p> <p>a) eine Ermahnung, b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis</p> <p>aussprechen.</p> <p>(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.</p>	<p>dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber</p> <p>a) eine Ermahnung, b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung) d) Befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)</p> <p>aussprechen.</p> <p>(2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.</p>	<p>c), neu d), neu Die Erweiterung der Ordnungsmaßnahmen in § 9 Abs. 1 stellt sowohl eine Konkretisierung dar, hat aber auch eine Appellfunktion gegenüber den Einsatzkräften.</p> <p>Abs. 2, Aufgrund Erfordernisse der Praxis ist der Kanon der möglichen Ordnungsmaßnahmen erweitert worden, um insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG</p> <p>(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG</p> <p>(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet</p>	<p>Anpassung § 10</p> <p>Abs. 1, geändert, oder vorübergehender Dienstunfähigkeit.</p>

<p>a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,</p> <p>b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),</p> <p>c) durch Tod.</p> <p>(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Stadtbrandinspektors im Auftrag des Magistrats mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>(3) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,</p> <p>(4) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),</p> <p>(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>b), geändert § 8</p> <p>c), durch Tod entfällt, Verweis zu den Ausführungen in § 8, Abs. 1, d)</p> <p>Abs. 3, geändert um die Erweiterung der möglichen Aufgabenbereiche im Zusammenhang mit den Sonderregelungen für Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung, wie diese vom Hess. Innenministerium, des Landesfeuerwehrverbandes und der Unfallkasse Hessen im Jahre 2016 veröffentlicht wurden. Die vor Ort relevanten Tätigkeiten wurden hier ergänzt.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 10 JUGENDFEUERWEHR</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 JUGENDFEUERWEHR</p>	
<p>(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Usingen führt den Namen "Jugendfeuerwehr Usingen" und den Stadtteilnamen als Zusatz.</p>	<p>(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Usingen führt den Namen "Jugendfeuerwehr Usingen" und den Stadtteilnamen als Zusatz.</p>	<p>Anpassung § 11</p> <p>Abs. 1, unverändert</p>
<p>(2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Usingen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>(2) Die Jugendfeuerwehr Usingen ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren.</p>	<p>Abs. 2, geändert</p>
<p>(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Usingen unterstehen die Jugendfeuerwehren der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, der sich dazu des von ihm ernannten Jugendfeuerwehrwartes bedient. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.</p>	<p>(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Usingen unterstehen die Jugendfeuerwehren der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, der sich dazu des von ihm ernannten Jugendfeuerwehrwartes bedient. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.</p>	<p>Abs. 3, unverändert</p>

<p>(4) Der Stadtbrandinspektor ernennt im Benehmen mit dem Wehrführerausschuss einen Stadtjugendfeuerwehrwart. Dieser vertritt die Jugendfeuerwehr der Stadt Usingen gegenüber dem Stadtbrandinspektor, dem Wehrführerausschuss und gegenüber den überörtlichen Organisationen und koordiniert ihre Arbeit. Der Stadtjugendfeuerwehrwart kann zugleich Jugendwart eines Stadtteiles sein. Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Der Stadtbrandinspektor ernennt im Benehmen mit dem Wehrführerausschuss einen Stadtjugendfeuerwehrwart. Dieser vertritt die Jugendfeuerwehr der Stadt Usingen gegenüber dem Stadtbrandinspektor, dem Wehrführerausschuss und gegenüber den überörtlichen Organisationen und koordiniert ihre Arbeit. Der Stadtjugendfeuerwehrwart kann zugleich Jugendwart eines Stadtteiles sein. Abs.3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.</p>	<p>Abs. 4, alt, der Absatz wurde neu aufgenommen und regelt u.a. die Ernennung des Stadtjugendfeuerwehrwartes durch den Stadtbrandinspektor und ist so in der Mustersatzung nicht vorgesehen.</p> <p>Abs. 5,neu, nach Mustersatzung Abs. 4.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Kindergruppen</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Kindergruppen</p>	<p>Anpassung § 12</p>
<p>(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Usingen führt den Namen „Kindergruppe der Feuerwehr Usingen“ und einen, in den Stadtteilen zusätzlich festgelegten Namen</p> <p>(2) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Usingen ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Usingen untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der</p>	<p>(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Usingen führt den Namen „Kindergruppe der Feuerwehr Usingen“ und einen, in den Stadtteilen zusätzlich festgelegten Namen</p> <p>(2) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Usingen ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Usingen untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen</p>	<p>Abs. 1, unverändert</p> <p>Abs. 2, geändert § 6</p>

<p>Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO. Unter den Leitern der Kindergruppen wird ein Sprecher für die Gesamtstadt gewählt.</p>	<p>Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO. Unter den Leitern der Kindergruppen wird ein Sprecher für die Gesamtstadt gewählt.</p> <p>(4) Die mit der Betreuung der Kindergruppe befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 MUSIK-, FANFAREN-, SPIELMANNSZUGABTEILUNG</p> <p>(1) Die Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Usingen führt den Namen "Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Usingen".</p> <p>(2) Die Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss</p>	<p style="text-align: center;">Neu § 13 MUSIK-, FANFAREN-, SPIELMANNSZUGABTEILUNG</p> <p>(1) Die Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Usingen führt den Namen "Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Usingen".</p> <p>(2) Die Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss</p>	<p>Abs. 4,neu</p> <p>Anpassung § 13, sonst unverändert</p>

<p>entschieden.</p> <p>(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Usingen untersteht die Spielmannszugabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.</p>	<p>entschieden.</p> <p>(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Usingen untersteht die Spielmannszugabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 STADTBRANDINSPEKTOR, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER. STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 STADTBRANDINSPEKTOR, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER. STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER</p>	<p>Anpassung § 14</p>
<p>(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Usingen ist der Stadtbrandinspektor.</p>	<p>(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Usingen ist der Stadtbrandinspektor.</p>	<p>Abs. 1, unverändert</p>
<p>(2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.</p>	<p>(2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.</p>	<p>Abs. 2, unverändert</p>
<p>(3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Usingen (§ 16) statt.</p>	<p>(3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Usingen (§ 17) statt.</p>	<p>Abs. 3, geändert § 17</p>
<p>(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Usingen angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem müssen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Usingen haben.</p>	<p>(1) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Usingen angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Usingen haben.</p>	<p>Abs. 4, geändert</p>
<p>(5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Usingen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr</p>	<p>(5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Usingen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr</p>	<p>Abs. 5, unverändert</p>

<p>der Stadt Usingen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.</p>	<p>der Stadt Usingen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.</p>	
<p>(6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.</p> <p>Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Usingen ernannt</p>	<p>(6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.</p> <p>Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Usingen ernannt.</p>	<p>Abs. 6, unverändert</p>
<p>(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden.</p>	<p>(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und</p>	<p>Abs. 7, geändert, Altersgrenze</p>

<p>(8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).</p> <p>(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS</p>	<p>sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.</p> <p>(8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).</p> <p>(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS</p>	<p>Abs. 8, geändert § 18</p> <p>Abs. 9, unverändert</p> <p>Abs. 10, unverändert</p> <p>Anpassung § 15</p>
--	---	---

<p>(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern, dem Jugendfeuerwehrwart der Stadt sowie aus dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Usingen zu koordinieren.</p> <p>(2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.</p>	<p>(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern, dem Jugendfeuerwehrwart der Stadt sowie aus dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Usingen zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.</p> <p>(2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.</p>	<p>Abs. 1, Ergänzung letzter Satz</p> <p>Abs. 2, Ergänzung, die nicht öffentlich stattfinden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE</p> <p>(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usingen jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus einem oder mehreren Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadtteils dem Leiter der Kindergruppe und</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE</p> <p>(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usingen jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus einem oder mehreren Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadtteils dem Leiter der Kindergruppe und dem</p>	<p>Anpassung § 16, unverändert</p>

<p>dem Leiter des Spielmannszuges.</p> <p>(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.</p> <p>(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p>Leiter des Spielmannszuges.</p> <p>(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.</p> <p>(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG</p> <p>(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors finden innerhalb der Wahlperiode zwei gemeinsame Jahreshauptversammlungen aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Usingen statt. Bei diesen gemeinsamen Hauptversammlungen hat der Stadtbrandinspektor jeweils einen Tätigkeitsbericht über drei bzw. zwei Jahre zu erstatten.</p> <p>(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG</p> <p>(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors finden innerhalb der Wahlperiode zwei gemeinsame Jahreshauptversammlungen aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Usingen statt. Bei diesen gemeinsamen Hauptversammlungen hat der Stadtbrandinspektor jeweils einen Tätigkeitsbericht über drei bzw. zwei Jahre zu erstatten.</p> <p>(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie</p>	<p>Anpassung § 17</p> <p>Abs. 2, unverändert</p>

<p>ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.</p> <p>(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.</p> <p>(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters – die Angehörigen des Spielmannszuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.</p> <p>(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.</p>	<p>ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.</p> <p>(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung im Feuerwehrgerätehaushingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.</p> <p>(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters – die Angehörigen des Spielmannszuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.</p> <p>(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.</p>	<p>Abs. 3, geändert</p> <p>Abs. 4, geändert § 16</p> <p>Abs. 5, unverändert</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 17 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG</p> <p>(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Usingen statt.</p> <p>(2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.</p> <p>(3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.</p> <p>(4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 WAHLEN</p>	<p>(6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG</p> <p>(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Usingen statt.</p> <p>(2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.</p> <p>(3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.</p> <p>(4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 WAHLEN</p>	<p>Abs. 6, neu</p> <p>Abs. 1, unverändert</p> <p>Abs. 2, unverändert</p> <p>Abs.3, unverändert</p> <p>Abs. 4, geändert § 17 Abs. 3 bis 6</p> <p>Anpassung § 19</p>
--	---	--

<p>(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.</p>	<p>(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.</p>	<p>Abs.1, unverändert</p>
<p>(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.</p>	<p>(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diese Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.</p>	<p>Abs. 2, geändert</p>
<p>(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.</p>	<p>(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.</p>	<p>Abs. 3, geändert</p>
<p>(4) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.</p>	<p>(4) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.</p>	<p>Abs. 4, unverändert</p>

<p>Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.</p> <p>(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.</p>	<p>Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.</p> <p>(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.</p>	<p>Abs. 5, unverändert</p> <p>Abs. 6, geändert Verweis auf § 17</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN</p> <p>Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN</p> <p>Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.</p>	<p>Anpassung § 20, unverändert</p>

<p style="text-align: center;">Neu § 21 INKRAFTTRETEN</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die seitherige Feuerwehrsatzung vom 01. März 2001 außer Kraft.</p> <p>Usingen, den</p> <p>Der Magistrat der Stadt Usingen</p> <p>Steffen Wernard Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">Neu § 21 INKRAFTTRETEN</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die seitherige Feuerwehrsatzung vom 13. Dezember 2011 außer Kraft.</p> <p>Usingen, den</p> <p>Der Magistrat der Stadt Usingen</p> <p>Steffen Wernard Bürgermeister</p>	<p>Anpassung § 21</p> <p>Abs. 1, unverändert</p> <p>Abs. 2, Anpassung Datum</p>